

## Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

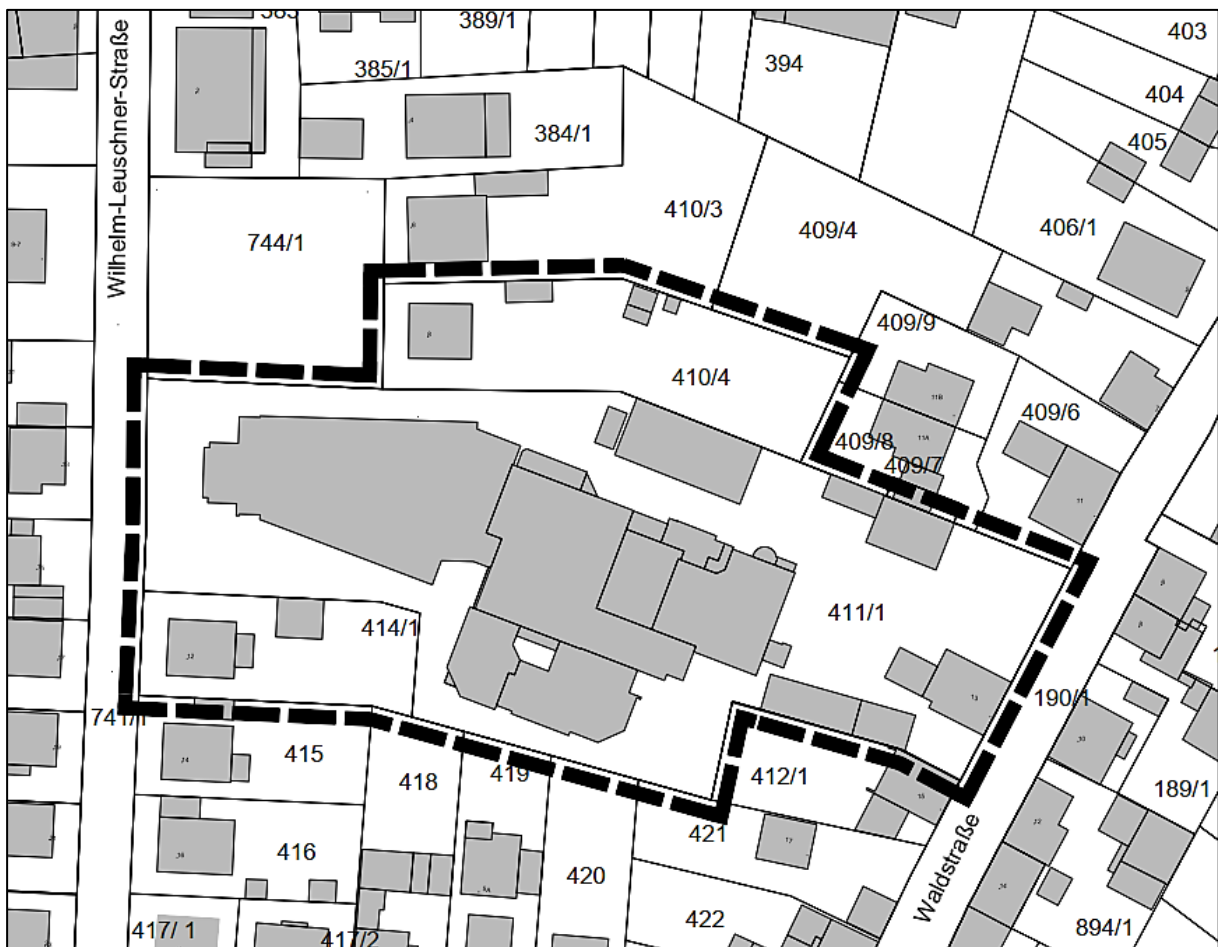
### Bauleitplanung der Stadt Lorsch

### Bebauungsplan Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“

### hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Um der Schön Klinik an ihrem bestehenden Standort am südwestlichen Rand der Innenstadt eine Erweiterung und Modernisierung der Bestandsgebäude zu ermöglichen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 25.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 18.09.2020 im Bergsträßer Anzeiger.

Der Geltungsbereich zwischen der westlich gelegenen „Wilhelm-Leuschner-Straße“ und der östlich gelegenen „Waldstraße“ umfasst in der Gemarkung Lorsch, Flur 10, die Flurstücke Nr. 410/4, 411/1 und 414/1. Das Flurstück Nr. 744/1, welches gemäß Aufstellungsbeschluss noch im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“ enthalten war, wurde aus dessen Geltungsbereich herausgenommen, da der öffentliche Parkplatz im Eigentum der Stadt Lorsch nicht überplant, sondern unverändert beibehalten wird. Die Abgrenzung des ca. 0,75 ha großen Plangebietes ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“,  
genordet, ohne Maßstab

Ziele der Planung sind:

- Sicherung der Kliniknutzung am vorhandenen Standort und begleitender bzw. möglicher Nachnutzungen der Gebäude über ein Sondergebiet „Klinik“;
- Wahrung der Innenentwicklung;
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die der Sondernutzung angemessen sind, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des umliegenden Wohngebietes.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 14.11.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO), wasserrechtliche Festsetzungen) sowie Begründung und Anlagen, kann in der Zeit von

**Montag, dem 27.01.2025 bis einschließlich Freitag, dem 28.02.2025**

auf der Internetseite der Stadt Lorsch ([www.lorsch.de](http://www.lorsch.de) > Bauen und Umwelt > Bauen und Wohnen > Bauleitplanung > Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren, Link: <https://lorsch.de/de/bauen-umwelt/bauleitplanung/>) im PDF-Format eingesehen und heruntergeladen werden. Auch im zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de/>) wird auf die Internetseite der Stadt Lorsch mit den veröffentlichten Unterlagen und dem Inhalt dieser Bekanntmachung verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, um der Öffentlichkeit noch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Verfügung zu stellen. Die Einsichtnahme ist im oben genannten Zeitraum zu den allgemeinen Servicezeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Herrn Stephan, Fachbereich Bauen und Umwelt (Tel.: 06251/5967-306, E-Mail: r.stephan@lorsch.de), wird empfohlen.

Durch die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 66 „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“ im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung der Unterlagen im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB förmlich an der Planung beteiligt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dauer der Veröffentlichungsfrist, d.h. im oben genannten Zeitraum, zur Planung äußern und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen dabei nach Möglichkeit in elektronischer Form an den Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch (E-Mail: r.stephan@lorsch.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, oder im Rahmen der Einsichtnahme zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Lorsch deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan Bezug genommen wird, zu den vorgenannten Servicezeiten bei der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, eingesehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. ausdrücklich zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

**Lorsch, den 16.01.2025**

**Der Magistrat der Stadt Lorsch  
Christian Schönung, Bürgermeister**